

Bundesbeschluss
über
die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen
(Vom 9. Oktober 1964)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 85, Ziffer 14, 118 und 121, Absatz 1 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1964¹⁾,
in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswir-
kungen eines Dahinfallens der Preiskontrollmassnahmen zu vermeiden,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Art. 1

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.

² Die Vorschriften über Mietzinse sind schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. In den Städten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf und deren Agglomerationsgemeinden wird die Mietzinskontrolle spätestens auf Ende 1966, in den übrigen Gemeinden auf den 1. Januar 1965 durch die Mietzinsüberwachung ersetzt.

³ Der Bund kann seine Befugnisse den Kantonen übertragen.

Art. 2

¹ Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

¹⁾ BBl 1964, I, 729.

² Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden.

Art. 8

¹ Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1960 über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte, sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften bleiben, vorbehältlich der Ersetzung der Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung, längstens bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft. In Abweichung von Artikel 14, Absatz 2, dieses Bundesbeschlusses können bisherige Zuschüsse an die Kosten für die Beschaffung von Aushilfsmilch aus der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte erhöht werden, sofern grössere Aufwendungen nachgewiesen sind und diese nicht durch organisatorische Massnahmen vermindert werden können.

² Der Bundesbeschluss vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen bleibt längstens bis zum 31. Dezember 1965 in Kraft.

II

¹ Der Bundesbeschluss gilt vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1969.

² Er ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 9. Oktober 1964.

Der Präsident: **L. Danioth**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 9. Oktober 1964.

Der Präsident: **Otto Hess**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Bundesbeschluss über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen (Vom 9. Oktober 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1964
Date	
Data	
Seite	791-792
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 653

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.